

Der §. 7. wird hierauf mit dem vom Präsidenten v. Wietersheim gemachten Vorschlage einstimmig angenommen. —

Zu §. 8., Position A., hat die 2. Kammer den niedrigsten Satz von 4 Thlr. auf 2 Thlr. herabzusetzen gewünscht, und ist übrigens dem Gutachten ihrer Deputation beigetreten, welches bei B. einen Ansatz von 2 Thlr. — 24 Thlr. statt von 2 Thlr. — 30 Thlr., bei C. einen Ansatz von 1 Thlr. — 12 Thlr. statt von 1 Thlr. — 10 Thlr. beabsichtigte. — Wir finden zwar kein Bedenken, diesen Abänderungen aus den im jenseitigen Berichte angegebenen Beweggründen beizutreten, finden aber noch, in Bezug auf die Hotels der großen Städte, uns zur Beantragung des Zusatzes bei A. hinter 48 Thlr. „oder in besondern Fällen mehr“ bewogen.

Dieser §. findet mit dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz einstimmige Annahme.

Gegen §. 9. ist von der 2. Kammer nichts erinnert worden. Auch die Deputation der 1. Kammer hat kein Bedenken, ihn zur Annahme zu empfehlen.

Secr. Hark: Im vorliegenden §. würden diejenigen brauberechtigten Bürger der Städte, welche ihr selbstgebrautes Bier im Reihschänke verschänkten, von der Gewerbesteuer als Schänker befreit. Indes braueten viele der brauberechtigten Bürger ihre Biere nicht selbst ab, sondern überließen andern ihre Loose pachtweise, und es sei zu wünschen, daß auch solche Pächter, welche jedesmal selbst brauberechtigt sein müßten, nicht etwa als Pächter oder Schänker zur Gewerbesteuer gezogen würden. Zu diesem Ende könne der Schluß des 3. Satzes so heißen: „Dies gilt auch von denjenigen Personen, deren Grundstücke zum Reihschänke berechtigt sind, und welche Einzelnen ihrer Mitberechtigten das Befugniß zum Brauen und Schänken abpachten.“

Dies findet hinreichende Unterstützung.

v. Posern: Ich sollte meinen, daß sich dies von selbst versteht, da der §. nur auf selbstgebraute Biere Bezug nimmt und auch der Käufer eines solchen Loose selbst brauet.

Der königl. Commissar, Präsident v. Wietersheim ist gleicher Ansicht, sofern nur nicht Jemand, welcher eine förmliche, stets offenstehende Schänkstätte besitze, sich auf diese Art dolose der Abgabe zu entziehen suche.

Prinz Johann: Ich halte es nicht für angemessen, gerade bei dem vorliegenden Gesetze in die Specialitäten einzugehen. Was der geehrte Herr Antragsteller beabsichtigt, ist mehr Sache der Ausführung.

Secr. Hark: Mein Amendement bringt nur größere Deutlichkeit in das Gesetz, und diese kann wohl nicht nachtheilig sein.

Der Harkische Antrag wird hierauf mit 17 gegen 10 Stimmen verworfen, und der §. 9. einstimmig unverändert beibehalten.

Zu §. 10. verliest Referent Folgendes:

Den §. 10. hat zwar die 2. Kammer nach einer lebhaften Discussion angenommen, auch die Mehrzahl der Deputation tritt ihr bei. Mir, dem Referenten, dagegen scheint der Ansatz nach I Gr. vom Thaler der erlegten Schlachtsteuer deshalb zu hoch, weil die Fleischer und Bäcker in der Regel nur dann zu den wohlhabendern Gewerben in den Provinzialstädten zu zählen sind, wenn sie dabei Landwirthschaft treiben, übrigens ihre Waa-

ren leicht dem Verderben unterliegen, und ohnedies zu ihrer Profession ein größeres, und also auch bei der Grundsteuer höher besteuertes Local bedürfen. Ich finde mich daher zu dem Vorschlag veranlaßt: nach den Worten der 2. Zeile des §. „in großen,“ die Worte: „und mittlern“ ausfallen zu lassen, und am Ende des Satzes nach „Schlachtsteuer“ hinzuzufügen: „in Mittel- und kleinen Städten und auf dem Lande sechs Pfennige vom Thaler.“ — Dagegen würde der letzte Satz von den Worten „die Gewerbesteuerfälle — übersteigen“ in Wegfall kommen können.

Bürgermeister Wehner: Fleischer und Bäcker in Städten, wo sich keine geschlossenen Handwerke befinden, sind, da die Zahl gewöhnlich das Verhältniß gegen die Consumenten übersteigt, in einer sehr mißlichen Lage. Man muß ihnen deshalb und weil die Abgabe am Ende den Consumenten wieder zur Last fällt, alle mögliche Erleichterung zu verschaffen suchen. Ich trete daher dem Separatvoto des Hrn. Referenten völlig bei.

Der Vicepräsident: Zur Vertheidigung der Ansicht der Majorität der Deputation muß ich bemerken, daß man wohl der allgemeinen Erfahrung zu Folge das Gewerbe der Bäcker und Fleischer zu den einträglichen Gewerbsarten, gegen andere gehalten, rechnen kann. Wenn sich nun gerade, wie bei den Fleischern, ein richtiger Maßstab der Gewerbesteuer nach dem Umfang des Gewerbsbetriebs ermitteln läßt, so muß man ihn so viel als möglich benutzen, und die Anwendung wird es zeigen, ob man hier über die frühere Norm bedeutend hinaus kommen wird oder nicht. Jedenfalls kann man zu hohe Sätze dann mindern. Hierbei darf man aber überhaupt nicht aus der Acht lassen, daß gerade die Bäcker und Fleischer durch die neuen Einrichtungen, Wegfall der Accise, manche Erleichterung erhalten, und es doch gewiß passender ist, einen zu hohen Satz später zu ermäßigen, als jetzt einen niedrigeren anzunehmen, und später in die unangenehme Lage versetzt zu werden, ihn, um das angemessene Verhältniß herzustellen, zu steigern.

Referent: Die Fleischer in mittlern und kleinen Städten, auch auf dem Lande, bedürfen schon deshalb einer Ermäßigung der Abgabe, weil sie ihr Fleisch oft unter dem Werthe verkaufen müssen, um es nur nicht verderben zu lassen. Darum findet ein großer Unterschied zwischen den großen Städten statt, wo es nicht an Consumtion fehlt. Ich habe die Berechnung gemacht, daß mancher Fleischer wohl 5 bis 10 Thlr. Gewerbesteuer wird geben müssen, ob er gleich außerdem vielleicht nur mit 3 bis 5 Thlr. würde abgeschätzt worden sein. Sollte mein Vorschlag nicht genehmigt werden, so würde ich zufrieden sein, wenn die Fleischer außer Dresden und Leipzig nur auf 9 Pf. herabgesetzt würden.

Amthauptmann v. Belck: Ich schließe mich der Meinung der Majorität der Deputation an, in der Hoffnung, daß die den zweckmäßigen Betrieb der Fleischerprofession an manchen Orten sehr hemmenden Verhältnisse aufgehoben werden. So besteht z. B. an manchen Orten die Einrichtung, daß derjenige Fleischer, welchen das nächstmal die Reihe des Schlachtens trifft, nicht eher schlachten darf, als bis derjenige, an welchem zuletzt die Reihe war, sein Fleisch völlig verkauft hat.

v. Carlowitz: Ich trete dem Separatvoto des Herrn Referenten nicht bei. Sollte es aber dennoch Annahme finden, so würde wenigstens eine andere Fassung nöthig werden.